

Prüfungsordnung

des

Vereins Schwarzwälder Bracke
(Wälderackel) e. V.

(Stand 09.09.2026)



Inhalt

Einleitung / Vorwort	3
Allgemeine Bestimmungen	5
Die Gehorsamsprüfung	8
Die Anlagenprüfung	10
Die Nachsuchenprüfung	12
Die Stöberprüfung	15
Inkrafttreten	18

Einleitung / Vorwort

Prüfungen im Jagdhundewesen geben unter weitgehend standardisierten Bedingungen Auskunft über die Anlagen und den Ausbildungsstand eines Jagdhundes sowie über die Leistungsfähigkeit des Gespannes, bestehend aus Hundeführer und Hund. Sie dienen damit unterschiedlichen Zwecken:

Aus Sicht des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderdackel) e.V.:

- Bewertung des Zuchtgeschehens der vergangenen Jahre
- Informationen für die weitere Zuchtplanung
- Angebot des Vereins an die Hundeführer
- Jagdpolitische Positionierung

Aus Sicht der Hundeführer

- Unterlagen für die Versicherungen (wichtig vor allem für die Jagdhaftpflichtversicherung)
- Informationen für Jagdleitungen
- Unterlagen für die Zulassung als Diensthund / Bemessungsgrundlage für Aufwandsentschädigung
- Befreiung von der Hundesteuer (je nach Gemeinde unterschiedlich geregelt)
- Wichtige Informationen bei rechtlichen Fragestellungen aller Art (Tierschutz, Verpflichtung zur Nachsuche mit brauchbarem Hund, Personen- oder Sachschäden durch Hund)
- Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit. Berechtigung, den Hund im Jagdbetrieb einzusetzen

Prüfungen sind darüber hinaus für viele Hundeführer ein Anreiz, mit ihrem Hund gezielt zu arbeiten. Das Üben mit dem Hund stellt eine sinnvolle Vorbereitung für den späteren Einsatz in der Praxis dar und festigt die Bindung zwischen Hundeführer und Hund.

Als Gebrauchshunde im Waldrevier müssen Wälderdackel zwingend spur-/fährtenlaut sein. Diese wichtige Anlage wird bei der Anlagenprüfung zusammen mit der Schussfestigkeit geprüft. Die weiterführenden Prüfungsmodule geben Auskunft über den Erfolg der Ausbildung und dokumentieren die jagdliche Brauchbarkeit im Schalenwildrevier.

Mit bestandener Anlagenprüfung und den in der Prüfungsordnung beschriebenen Modulen lässt sich die Brauchbarkeit für unterschiedliche Jagdarten erlangen.

- **Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild**
- **Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd auf Schalenwild**

Die Prüfungen des Vereins orientieren sich stark an der jagdlichen Praxis. Es geht in erster Linie darum, die jagdlichen Fähigkeiten und Eigenschaften des Hundes nachzuweisen. Prüfungssport ist zu vermeiden.

Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten. Zur Erfüllung dieser Forderung ist der „brauchbare Jagdhund“ unverzichtbar.

Die jagdliche Brauchbarkeit ist durch Prüfungen festzustellen und nachzuweisen. Die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen und die Anerkennung anderer Prüfungen zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit werden durch diese Prüfungsordnung geregelt.

Die vorliegende Prüfungsordnung vom 09.09.2026 regelt die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderdackel) e.V.

Diese Prüfungsordnung ermöglicht folgende Varianten zur Erlangung der Brauchbarkeit für unterschiedliche Jagdarten:

Brauchbarkeit für Nachsuchen im Schalenwildrevier

Geprüft werden die Gehorsamsfächer inklusive der Schussfestigkeit im Wald oder Feld und die Schweißarbeit auf der Übernachtfährte. Ein nachgewiesener Spur-/Fährtenlaut ist zwingende Voraussetzung. Dieser wird durch eine bestandene Anlagenprüfung nachgewiesen.

Diese Prüfung wird für Jagdhunde angeboten, die in Schalenwildrevieren stehen und für Nachsuchen eingesetzt werden.

Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd

Geprüft werden neben dem Fach Stöbern die Gehorsamsfächer inklusive der Schussfestigkeit im Wald oder Feld. Ein nachgewiesener Spur-/Fährtenlaut ist zwingende Voraussetzung. Dieser wird durch eine bestandene Anlagenprüfung nachgewiesen.

Diese Prüfung wird für Jagdhunde angeboten, die bei Bewegungsjagden eingesetzt werden.

Allgemeines

Zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit im Sinne des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderdackel) e.V. können auch Prüfungen oder Teilprüfungen anderer Verbände durch den Prüfungsbobmann anerkannt werden

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bekanntmachung von Prüfungen

- 1) Prüfungstermine sind unter den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu machen. Prüfungstermine werden spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn veröffentlicht.
- 2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten: Das Datum der Prüfung, die Art der Prüfung, eine ungefähre Ortsangabe, die Höhe des Nenngeldes, Angaben zu den Anmeldemodalitäten und den Anmeldeschluss. Außerdem wird auf die Prüfungsordnung verwiesen.

§ 2 Vergabe der Prüfungsplätze, Zulassung zur Prüfung

- 1) Die Vergabe der Prüfungsplätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.
- 2) Der Eigentümer des Hundes muss Mitglied im Verein Schwarzwälder Bracke (Wälderdackel) e.V. sein.
- 3) Der Hund muss aus der Zucht des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderdackel) e.V. stammen.
- 4) Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines sein.
- 5) Läufige Hündinnen sollen in der Regel an Prüfungen nicht teilnehmen und sind vom Prüfungsgeschehen fernzuhalten. Eine Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn dies aus organisatorischen Gründen durchführbar ist. Läufige Hündinnen sind getrennt zu verwahren und als letzter Hund der Gruppe zu prüfen. Das wissentliche Verschweigen der Läufigkeit führt zum Ausschluss von der Prüfung.
- 6) Kranke und krankheitsverdächtige Hunde sind von der Prüfung ausgeschlossen.
- 7) Der Hund muss zum Prüfungszeitpunkt gegenüber Tollwut geimpft sein.
- 8) Der Führer eines Hundes ist für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz des geführten Hundes verantwortlich.
- 9) An den weiterführenden Prüfungen (Nachsuchenprüfung, Stöberprüfung) können nur Hunde mit nachgewiesenem Spur-/Fährtenlaut und nachgewiesener Schussfestigkeit teilnehmen.
- 10) Prüfungs- und Leistungsnachweise des JGHV, der ihm angeschlossenen Zuchtvereine sowie der Landesjagdverbände, ÖJV und vergleichbaren Verbänden werden anerkannt. Andere Nachweise können nach Prüfung vom Prüfungsobmann ebenfalls anerkannt werden.
- 11) Ausnahmen im Interesse des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderdackel) e.V. von den Punkten 1-4 sind durch den Prüfungsobmann möglich.

§ 3 Einladung zur Prüfung

- 1) Die Prüfungsteilnehmer erhalten rechtzeitig eine schriftliche Einladung mit allen Informationen, die notwendig sind, um einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zu gewährleisten.

§ 4 Prüfungsgebühren (Nenngeld)

- 1) Die Höhe des Nenngeldes wird vom Verein festgesetzt und ist der Einladung zu entnehmen

§ 5 Durchführung der Prüfungen

- 1) Prüfungen werden vom Prüfungsbmann des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderackel) e.V. oder einem von ihm beauftragen Prüfungsleiter organisiert.
- 2) Der Prüfungsbmann des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderackel) e.V. hat einen für die Vorbereitung, Durchführung und Einhaltung der Prüfungsordnung verantwortlichen Prüfungsleiter zu bestimmen. Dieser muss ein in der aktuellen Prüferliste des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderackel) e.V. oder eines vergleichbaren Hundeverbands (z.B. JGHV) eingetragener Prüfer sein; die Prüfereigenschaft darf nicht ruhen. Prüfungsleiter können gleichzeitig als Prüfer tätig sein.
- 3) Prüfergruppe
 - a) Die Prüfer sind verpflichtet, auf der Prüfung gemäß dieser Prüfungsordnung zu richten. Sie werden vom Verein Schwarzwälder Bracke (Wälderackel) e.V. bestellt und entschädigt. Der Verein Schwarzwälder Bracke (Wälderackel) e.V. sorgt für die entsprechende Qualifizierung der Prüfer.
 - b) Jede Prüfergruppe besteht aus einem Prüfungsleiter und mindestens einem weiteren Mitprüfer, die in der aktuellen Prüferliste des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderackel) e.V. oder eines vergleichbaren Hundeverbands (z.B. JGHV) eingetragen sein müssen; die Prüfereigenschaft darf nicht ruhen.
 - c) Der Prüfungsleiter trägt die Verantwortung, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Prüfungsleiter ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Prüfer dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Prüfungsleiter damit einverstanden ist.
 - d) Vor Beginn der Prüfung kontrollieren die Prüfer die Identität der Hunde sowie deren Impfnachweis gegen Tollwut.
 - e) Ahnentafel des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderackel) e.V. und gültiger Jagdschein sind vorzulegen.
 - f) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Prüferbesprechung stattfinden. Diese darf gerne im Beisein der Führer erfolgen.
 - g) Die Reihenfolge der zu prüfenden Hunde wird ausgelost.
- 4) In begründeten Einzelfällen können durch den Prüfungsbmann alle Prüfungen in Form von Einzelnachweisen ohne vorherige Ausschreibung mit gezielt dafür ausgewählten Hunden durchgeführt werden. Die Punkte 1. bis 3. dieses Paragraphen gelten in diesem Fall uneingeschränkt.

§ 6 Beurteilung und Dokumentation

- 1) Bestandene Prüfungen werden ohne Noten in der Ahnentafel des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderackel) e.V. eingetragen.
- 2) Der Hundeführer erhält über bestandene Prüfungen eine schriftliche Bescheinigung, binnen 30 Tagen.
- 3) Besteht eine Prüfung aus mehreren, voneinander abgrenzbaren Prüfungsteilen, so sind die bestandenen Teile in der Ahnentafel des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderackel) e.V. einzutragen und in der schriftlichen Bescheinigung zu bestätigen.

- 4) Nicht bestandene Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden. Dabei werden nur noch die Prüfungsteile abgeprüft, die bei der vorherigen Prüfung nicht bestanden wurden.
- 5) Die Prüfungsergebnisse werden vom Verein Schwarzwälder Bracke (Wälderdeckel) e.V. in geeigneter Form dokumentiert. Für die gezeigten Arbeiten wird eine Punktzahl vergeben. Die Ergebnisse können Erkenntnisse für die Zuchtplanung liefern, sind dabei aber nur einer von vielen Bausteinen.

Anzahl Punkte	Bedeutung
0	Die Anforderungen wurden am Prüfungstag nicht erfüllt.
1	Ausreichende Leistung
2	Befriedigende Leistung
3	Gute Leistung
4	Sehr gute Leistung, die über das normale Maß hinausgeht.
5	Vorzügliche Leistung, die deutlich über das normale Maß hinausgeht.

- 6) Der Hundeführer wird im Rahmen der Prüfung über die Punktezahl mündlich informiert. Sein Ziel muss es sein, die Prüfung zu bestehen und damit den Nachweis zu erbringen, dass er den Hund den Prüfungsinhalten entsprechend einsetzen kann.
- 7) Prüfungen ersetzen nicht die Zuchtschau. Dennoch werden offensichtliche körperliche und sonstige Auffälligkeiten der Zuchtbuchstelle gemeldet.
- 8) Darüber hinaus ist durch die Prüfer eine allgemeine Einschätzung des Wesens vorzunehmen und ebenfalls an die Zuchtbuchstelle weiterzuleiten.

§ 7 Einspruchsrecht

- 1) Der Hundeführer hat das Recht, gegen eine Beurteilung Einspruch zu erheben. Dabei muss er seinen Einspruch den Prüfern vor Abschluss der Prüfung zunächst mündlich vortragen.
- 2) Kann dem Einspruch im Laufe der Prüfung nicht abgeholfen werden, so kann der Hundeführer dem Prüfungsbobmann seinen Einspruch innerhalb von einer Woche schriftlich (formlos) mitteilen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so erhebt der Verein Schwarzwälder Bracke (Wälderdeckel) e.V. für die Bearbeitung des Einspruchs eine Gebühr in Höhe von 150,- €.
- 3) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsbobmann abschließend. Je nach Sachlage kann sich der Prüfungsbobmann zuvor mit dem Vorsitzenden oder mit der gesamten Vorstandschaft besprechen. Die Entscheidung ist dem Hundeführer mitzuteilen.

§ 8 Abbruch von Prüfungen, kurzfristige Absage von Prüfungen, Verweigerung der Prüfung einzelner Hunde

- 1) Bei Auftreten unerwarteter Umstände oder Geschehnisse kann der Prüfungsleiter nach Rücksprache mit den Prüfern eine Prüfung vorzeitig abbrechen.
- 2) In begründeten Einzelfällen kann eine Prüfung kurzfristig abgesagt werden.
- 3) Der Prüfungsleiter kann nach Rücksprache mit den Prüfern die (weitere) Prüfung eines Hundes verweigern. Die Gründe sind dem Hundeführer offen darzulegen.

Die Gehorsamsprüfung

Die Gehorsamsprüfung besteht aus den vier Teilfächern, allgemeiner Gehorsam, Schussfestigkeit/Hereinkommen auf Ruf, Leinenführigkeit und Ablegen im Jagdbetrieb. Die vier Teilfächer werden nicht in Ihrer Gesamtheit als eine eigene Prüfung durchgeführt, sondern sind in die Anlagen-, Stöber- oder Nachsuchenprüfung integriert.

§ 9 Allgemeiner Gehorsam

- 1) Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams während der gesamten Prüfung ist von größter Wichtigkeit. Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Abrichtung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.
- 2) Hunde, die signifikante Wesensmängel während der Prüfung vorzeigen werden disqualifiziert. Als Wesensmängel gelten Aggressivität, Schreckhaftigkeit oder Bissigkeit
- 3) Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, auf Ruf und/oder Pfiff zum Führer kommt und sich bereitwillig anleinen lässt, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und weitere Jäger nicht stört.
- 4) Hunde, die sich längere Zeit der Einwirkung des Führers und damit der Weiterprüfung entziehen, fortwährend an der Leine zerren, winseln oder jaulen, können die Prüfung nicht bestehen.
- 5) Bewertet wird sowohl das Verhalten der aufgerufenen als auch der nicht arbeitenden Hunde. Der allgemeine Gehorsam wird bei allen angebotenen Prüfungen beachtet.

§ 10 Schussfestigkeit im Feld oder Wald und Hereinkommen auf Ruf

- 1) Die Schussfestigkeit im Feld oder Wald sowie das Hereinkommen auf Ruf wird im Zuge der Anlagenprüfung nachgewiesen (vgl. Anlagenprüfung).
- 2) Hunde, die dies an keiner Anlagenprüfung des Vereins oder vergleichbarer Prüfungen anderer Jagdgebrauchshundeverbände nachweisen konnten, können die Schussfestigkeit in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Gehorsamsprüfung nachweisen.

§ 11 Leinenführigkeit

- 1) Die Leine beim angeschnallten Hund sollte grundsätzlich leicht durchhängen und nicht angespannt sein. Der angeleinte Hund soll, dem durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der Führleine nicht verfängt und den Führer nicht am zügigen Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehenbleiben.
- 2) Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine wird als Fehler gewertet. Ein Hund, der mehr als drei Fehler macht, kann die Prüfung nicht bestehen.

- 3) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.
- 4) Die Prüfung der Leinenführigkeit wird gemeinsam mit dem Ablegen im Jagdbetrieb (§12) im Rahmen einer Stöber- oder Nachsuchenprüfung durchgeführt
- 5) Hunde, die die Leinenführigkeit bereits bei anderen Prüfungen nachgewiesen haben, machen diese nicht noch einmal.
- 6) Alle Hunde werden einzeln geprüft.

§12 Ablegen im Jagdbetrieb

- 1) Wälderdackel werden bei Bewegungsjagden zum Stöbern vom Stand oder in der Treibergruppe eingesetzt. Es wird die Situation vor dem Schnallen des Hundes bzw. vor dem Beginn des Treibens geprüft. Der Hund soll daher im Beisein seines Führers an einem Drückjagdstand, Hochsitz oder einem anderen definierten Ort oder Gegenstand (z.B. Rucksack) verbleiben und sich durch jagdliches Geschehen nicht beeinflussen lassen. In einer Entfernung von ca. 100 m werden zwei Schüsse abgegeben.
- 2) Der Hund muss sich hierbei ruhig verhalten.
- 3) Leises Winseln ist nicht als Fehler zu werten. Steht der Hund auf, so ist dies ebenfalls nicht als Fehler zu werten.
- 4) Das Ablegen im Jagdbetrieb wird gemeinsam mit der Leinenführigkeit (§11) im Rahmen einer Stöber- oder Nachsuchenprüfung geprüft.
- 5) Hunde, die das Ablegen im Jagdbetrieb bereits bei anderen Prüfungen nachgewiesen haben, machen dies nicht noch einmal.
- 6) Alle Hunde werden mit ausreichendem Abstand gemeinsam oder einzeln geprüft.

§13 Gesamtbewertung Prüfungsmodul Gehorsam

Die vier Teilfächer des Gehorsams gelten bei der Bewertung als ein Fach „Gehorsam“. Der Hund muss in allen vier Teilfächern eine genügende Leistung erbringen.

Die Anlagenprüfung

§ 14 Zweck der Prüfung

- 1) Bei der Anlagenprüfung werden die jagdlichen Grundanlagen (Wildfolgeverhalten, Spur-/Fährtenlaut und Schussfestigkeit) sowie ein Teil des Grundgehorsams (Rückruf) des Hundes geprüft.
- 2) Aus jagdpraktischen Erwägungen verzichtet der Verein Schwarzwälder Bracke (Wälderdackel) e.V. dabei auf die Unterscheidung zwischen spur- und fährtenlautem Jagen. Auch Hunde, die einen Fährtenlautnachweis an Schalenwild erbracht haben, werden vom Verein Schwarzwälder Bracke (Wälderdackel) e.V. als "spurlaut" bezeichnet.
- 3) Dennoch wird der Spurlautnachweis bevorzugt auf der Hasenspur am für den Hund nicht sichtigen Hasen erbracht.
- 4) Mit dem Bestehen der Anlagenprüfung wird zugleich die grundsätzliche Eignung des Hundes für den Einsatz bei Bewegungsjagden nachgewiesen. Insbesondere ist mit dem Spurlautnachweis ein tierschutzkonformes Jagen dokumentiert.

§ 15 Zulassung zur Prüfung

- 1) Der Hund sollte am Prüfungstag mindestens 10 Monate alt sein.

§ 16 Prüfung der Schussfestigkeit

- 1) Der Hundeführer schickt seinen Hund auf einer Waldwiese oder im Offenland zur freien Suche. Alternativ kann der Hundeführer durch geeignete Methoden dafür sorgen, dass sich sein Hund ausreichend weit von ihm entfernt (z. B. Wildschleppe oder Auslegen von Wildteilen). Wenn sich der Hund mindestens 20 m vom Hundeführer entfernt hat, werden im Abstand von ca. einer halben Minute zwei Schrotschüsse abgegeben. Auf den zweiten Schuss kann verzichtet werden, wenn der Hund auf den ersten Schuss entweder keine oder eine freudige Reaktion zeigt.
- 2) Die anderen Hunde sind vom Prüfungsgeschehen fernzuhalten.
- 3) Die Prüfer beobachten genau, wie sich der Hund bei der Schussabgabe verhält. Der Hund darf bei den Schüssen kurz aufwerfen. Er darf nach den Schüssen nicht verängstigt wirken. Nach dem zweiten Schuss soll der Führer seinen Hund heranzurufen und anleinen.
- 4) Hunde, die nach dem ersten oder zweiten Schuss oder nach beiden Schüssen zum Hundeführer zurückkommen, müssen sich unbeeindruckt erneut vom Hundeführer lösen.
- 5) Schussempfindlichkeit ist das Erschrecken durch den Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so spricht man von „leichter Schussempfindlichkeit“. Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als (einfache) „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so ist die Schussempfindlichkeit „stark“. Die Grenzen für diese „starke Schussempfindlichkeit“ sind eine und fünf Minuten. Währt die Arbeitsverweigerung länger als fünf Minuten, so wird der Hund einem Schussscheuen gleichgesetzt. „Schussscheue“ ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer ausreißt und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.
- 6) Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

- 7) Die Schussfestigkeit kann entweder vor oder nach der Spurlautprüfung geprüft werden. Darüber entscheidet der Prüfungsleiter.

§ 17 Prüfung des Rückrufs

- 1) Die Prüfung des Rückrufs erfolgt im Zusammenhang mit der Schussfestigkeitsprüfung
- 2) Nach dem zweiten Schuss ruft der Hundeführer auf Anweisung der Prüfer seinen Hund heran. Der Hund muss zurückkommen und sich problemlos anleinen lassen.
- 3) Alternativ kann der Hund mit einem Kommando zum Anhalten gebracht und dann abgeholt werden.

§ 18 Prüfung des Spurlautes

- 1) Der Hund wird auf einer frischen Wildspur, in der Regel auf einer Hasenspur, angesetzt und geschnallt. Der Hund darf das Wild zuvor nicht sehen. Die Prüfer müssen sich die Fluchtspur des Wildes möglichst genau einprägen. Um die Prüfung zu bestehen, muss der Hund die Spur aufnehmen und lauthals ausarbeiten.

§ 19 Beurteilung der Spurarbeit

- 1) Jeder Hund wird zunächst auf einer Spur geprüft. Hat ein Hund die Spur nicht aufgenommen oder stumm oder sichtlaut gearbeitet oder sind sich die Prüfer bei der Beurteilung eines Hundes nicht sicher, so wird der Hund auf einer zweiten Spur erneut geprüft. Über weitere Versuche entscheidet der Prüfungsleiter. Bei der Beurteilung zählt der Gesamteindruck, den der Hund gemacht hat
- 2) Zeigt der Hund eindeutig die Anlagen zum spurlauten Jagen, so ist die Prüfung bestanden.
- 3) Stumm jagende Hunde, ausschließlich sichtlaut und anhaltend waidlaut jagende Hunde können die Prüfung nicht bestehen.
- 4) Die Spurarbeiten werden, soweit möglich, nach den Einzelkriterien Laut, Spurwille, Spursicherheit und Nasenleistung beurteilt:
 - a) **Der Laut:** Der Laut soll zügig einsetzen, nachdem der Hund die Spur aufgenommen hat und konstant bleiben, solange der Hund auf der Spur ist. Er soll unmittelbar abbrechen, wenn der Hund von der Spur abkommt. Der Laut soll kräftig und weithin vernehmbar sein.
 - b) **Der Spurwille:** Der Hund soll zeigen, dass er die Spur voranbringen will. Kommt er von der Spur ab, so soll er versuchen, sich zu korrigieren und den weiteren Verlauf wieder zu finden.
 - c) **Die Spursicherheit:** Die Spursicherheit zeigt sich darin, dass der Hund die Spur auch bei Bögen und Haken sicher halten kann.
 - d) **Die Nasenleistung:** Die Nasenleistung wird erkennbar, wenn der Hund die Spur unter erschwerten Verhältnissen (z. B. blanker, trockener Acker, asphaltierte Wege) vorwärtsbringen kann.

Auf dieser Grundlage wird eine Gesamteinschätzung vorgenommen. Der Qualität des Lautes ist dabei eine besondere Bedeutung beizumessen. Spurwille, Spursicherheit und Nasenleistung zeigen sich auch in der Länge der Arbeit. Vorzügliche Arbeiten gehen bei normalen Verhältnissen über mindestens 600 m.

- 5) Bei der Beurteilung müssen äußere Einflüsse wie Boden- und Wetterverhältnisse sowie die Wildart mit einbezogen werden.

Die Nachsuchenprüfung

§ 20 Zweck der Prüfung

- 1) Aus Gründen der guten jagdlichen Praxis kann die Nachsuche auf krankgeschossenes Wild oftmals erst mehrere Stunden nach dem Schuss oder am nächsten Tag angegangen werden. Mit dem Bestehen der Nachsuchenprüfung weist der Hundeführer die Brauchbarkeit seines Hundes für Suchen im jeweils nachgewiesenen Schwierigkeitsgrad nach.
- 2) **Mit dem Bestehen der Nachsuchenprüfung und bestandener Gehorsamsprüfung wird die Brauchbarkeit des Hundes für Nachsuchen im Schalenwildrevier nachgewiesen.**
- 3) Die Prüfung wird in zwei Schwierigkeitsgraden angeboten:
 - a. Übernachtfährte / 500 m
 - b. Übernachtfährte / 1.000 m

§ 21 Zulassung zur Prüfung

- 1) Der Hund muss am Prüfungstag mindestens 12 Monate alt sein. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- 2) An der Nachsuchenprüfung können nur Hunde mit nachgewiesenem Spur-/Fährtenlaut und nachgewiesener Schussfestigkeit teilnehmen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- 3) Zur Prüfung auf der 1.000 m Fährte können nur Hunde zugelassen werden, die die Prüfung auf der 500 m Fährte oder eine vergleichbare Nachsuchenprüfung bereits erfolgreich bestanden haben. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 22 Herstellung der Fährten

- 1) Das Festlegen der Fährtenverläufe und das Legen der Fährten ist Aufgabe des Veranstalters.
- 2) Notwendige Markierungen der Fährten sind im Gelände so anzubringen, dass sie für die Hundeführer nicht erkennbar sind.
- 3) Die einzelnen Fährten erhalten eine Nummer in aufsteigender Reihenfolge.
- 4) Zwischen den Fährten ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten.
- 5) Die Fährten werden mit dem Fährtenschuh, in der Regel mit Schwarzwildschalen, getreten. In der Fährte können zusätzlich in unregelmäßigen Abständen insgesamt ein achtel Liter Wildschweiß (gleiche Wildart; besser: gleiches Stück) ausgebracht werden.

§ 23 Anforderungen an die Fährten allgemein

- 1) Die Fährten sollen überwiegend im Wald verlaufen. Der Anschuss kann praxisnah auch auf Wiesen oder freies Feld gelegt werden. Der Fährtenverlauf soll durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährte kann auch Wege überqueren.

§ 24 Anforderungen an die Fährten

- 1) Die Fährten werden am Tag vor der Prüfung getreten. Die Standzeit beträgt mindestens 14h.

- 2) In die 500 m Fährte werden mindestens zwei, in die 1.000 m Fährte mindestens drei deutliche Richtungswechsel eingearbeitet. An allen Richtungswechseln befindet sich jeweils ein Wundbett.
- 3) Die Verwendung von Schweiß, Blut, Mischung oder Schalen, die in frischem Zustand tiefgekühlt wurden, ist zulässig. Chemische Zusätze sind unzulässig.
- 4) Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden.
- 5) Beim Legen der Fährte darf vom Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden. Der Fährtenleger mit der Tropfflasche und Fährtenschuh muss stets als letzter gehen.
- 6) Das Wundbett ist unauffällig anzulegen (Festtreten des Bodens vermehrt Schweiß).
- 7) Während der Prüfung dürfen für den Hundeführer keine Markierungen erkennbar sein.
- 8) Es ist streng darauf zu achten, dass die Schweißfährte an ihrem Ende wirklich aufhört und nicht durch Unachtsamkeit weitergeführt wird. In der Folge darf kein Schweiß verloren gehen.
- 9) Für die 500 Meter lange Fährte darf nicht mehr als ein 125 ml Schweiß verwendet werden. Für die 1000 m Fährte nicht mehr als 250 ml Schweiß.
- 10) Bei jeder Prüfung ist mindestens eine Reservefährte herzustellen.
- 11) An das Ende der künstlichen Schweißfährte wird ein Stück Schalenwild oder die Decke von einem Stück Schalenwild möglichst mit Haupt gelegt.
- 12) Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht in eine Bodenvertiefung, hinter einen Baum o.ä.
- 13) Die Wildträger, die das Stück Schalenwild von Fährte zu Fährte umlagern, müssen sich nach dem Niederlegen des Stückes stets in gerader Verlängerung der Fährte und dann aus dem Winde entfernen.
- 14) Das Stück Schalenwild ist so zum Ende der Fährte zu tragen, dass auf dem Weg dorthin keine Verleitungen durch das Stück entstehen können.
- 15) Das Legen der Schweißfährte im Schnee ist nicht zulässig. Wenn kein schneefreies Gelände zur Verfügung steht, muss die Prüfung verschoben werden.

§ 25 Ablauf der Prüfung

- 1) Am Tag der Prüfung wird am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild oder eine frische Decke/Schwarte ausgelegt. Beim Auslegen des Wildes darf die Schweißfährte nicht gekreuzt werden. Die Markierungen am Ende der Fährte sind nach dem Auslegen des Wildes zu entfernen.
- 2) Der Hundeführer wird am Anschuss eingewiesen. Hierbei wird auch die in ca. 30 m Entfernung deutlich markierte Fluchrichtung aufgezeigt. Der Hund soll dabei abgelegt, sitzend oder stehend in angemessener Entfernung zum Anschuss warten. Der Hund soll den Hundeführer bei der Beurteilung des Anschusses nicht stören.
- 3) Zu leisten ist reine Riemenarbeit am mindestens 10 m langen Schweißriemen.
- 4) Die Prüfer müssen dem Gespann in angemessenem Abstand folgen, auch wenn Hund und Hundeführer von der Fährte abkommen. Kommt das Gespann mehr als 30 m von der Fährte ab und

es entsteht bei den Prüfern deutlich der Eindruck, dass sie sich nicht selbständig korrigieren können, so erhält das Gespann einen Abruf und wird in den Bereich zurückgeführt, wo es von der Fährte abgekommen ist. Dort soll der Hundeführer seinen Hund zur Quersuche und zur Wiederaufnahme der Arbeit auffordern. Gespanne, die mehr als zwei Abrufe erhalten, haben die Prüfung nicht bestanden.

- 5) Korrigieren sich Hund und Hundeführer selbständig, so gilt das nicht als Abruf.
- 6) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gespann mit maximal zwei Abrufen zum Stück kommt.
- 7) Einzelne Zuschauer dürfen die Prüfer begleiten, wenn der Hundeführer damit einverstanden ist. Sie müssen sich hinter der Prüfergruppe halten.

§ 26 Beurteilung der Arbeit

- 1) Bei der Beurteilung zählt der Gesamteindruck, den das Gespann vor und während der Arbeit gemacht hat. Die Arbeit soll von Beginn an ruhig, sachlich, konzentriert und sicher sein. Der Hundeführer muss den Umgang mit dem Schweißriemen beherrschen, so dass er die Arbeit seines Hundes nicht unnötig erschwert. Der Hund soll durch sein deutlich erkennbares Suchverhalten zeigen, dass er dem Fährtenverlauf folgen und ans Stück kommen will.
- 2) Nimmt der Hund eine Verleitung an, so soll der Hundeführer seinen Hund selbständig korrigieren und bei der Wiederaufnahme der Arbeit unterstützen. Bringt der Hund die Fährte nicht mehr weiter voran, so soll der Hundeführer seinen Hund bei der Suche unterstützen. Ist der Hund erschöpft oder unkonzentriert, so legt der Hundeführer idealerweise selbständig eine Pause ein.
- 3) Idealerweise verweist der Hund die Pirschzeichen im Fährtenverlauf, die der Hundeführer der Prüfergruppe verbal oder durch ein kurzes Handzeichen meldet. Die Kommunikation zwischen Hundeführer und Hund soll eindeutig und funktional sein.

Die Stöberprüfung

§ 27 Zweck der Prüfung

- 1) Die Stöberprüfung des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderdeckel) e.V. orientiert sich eng an den Anforderungen der heutigen, groß angelegten Walddrückjagden unter durchschnittlichen Verhältnissen. Nicht alle Sonderformen des Stöberns können geprüft werden.
- 2) Mit dieser Prüfung sollen den Jägern Jagdgebrauchshunde an die Hand gegeben werden, die nachgewiesen haben, dass sie in der Lage und geeignet sind, eine Begegnung zwischen dem Wild und dem Jäger herbeizuführen. Diese Jagdgebrauchshunde suchen Wild in den Einständen auf, bedrängen es und bringen es in Bewegung. Sie jagen selbstständig oder in Verbindung mit ihrem Führer. Ein sicherer Spur-/Fährtenlaut ist zwingend notwendig ebenso Spur-/Fährtentreue.
- 3) **Mit dem Bestehen der Stöberprüfung und bestandener Gehorsamsprüfung wird die Brauchbarkeit des Hundes für den Einsatz bei Drückjagden nachgewiesen.**
- 4) Die Stöberprüfung ist keine Prüfung der Anlagen. Die Hunde sollen erst auf der Prüfung vorgestellt werden, wenn sich ihr Stöberverhalten auf der Grundlage ihrer Anlagen, ihrer Ausbildung und ihrer Einarbeitung in der Praxis voll entwickelt hat. Das ist in der Regel im Alter von drei bis vier Jahren der Fall.
- 5) Der Hund kann entweder beim Stöbern vom Stand oder beim Stöbern in der Treibergruppe geprüft werden. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen an die Hunde.
- 6) **Beim Stöbern vom Stand weist der Hundeführer nach, dass er seinen Hund bei Drückjagden vom Stand aus zur freien Suche schicken kann.** Dazu muss der Hund auf Kommando ausreichend weiträumig (150 – 300 m) um den Stand herum nach Wild suchen. Im Laufe der Suche soll der Hund Wild finden, das Wild hochmachen, ihm mit gutem Laut länger anhaltend folgen, danach den Kontakt zu seinem Hundeführer suchen und sich ggfs. erneut schicken lassen. Keinesfalls darf der Hund seinen Hundeführer am Stand unnötig bei der Jagdausübung behindern.
- 7) **Beim Stöbern in der Treibergruppe weist der Hundeführer nach, dass er seinen Hund bei Drückjagden als Unterstützung in der Treibergruppe einsetzen kann.** Dazu muss der Hund auf Kommando ausreichend weiträumig (50 – 150 m) um die Treibergruppe herum nach Wild suchen. Im Laufe der Suche soll der Hund Wild finden, das Wild hochmachen, ihm mit gutem Laut folgen, danach den Kontakt zu seinem Hundeführer suchen und sich ggfs. erneut schicken lassen. Keinesfalls darf der Hund den Kontakt zu seinem Hundeführer komplett aufgeben oder verlieren.
- 8) Beide Formen des Stöberns sind für den Erfolg der modernen Walddrückjagden von großem Wert und damit als gleichwertig zu betrachten.
- 9) Im Rahmen der Stöberprüfung kann die Art des Lautes aufgrund des dichten Bewuchses oftmals nicht eindeutig beurteilt werden. Trotz Lautnachweis eindeutig waidlaute oder eindeutig stumm jagende Hunde haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 28 Zulassung zur Prüfung

- 1) Der Hund sollte am Prüfungstag mindestens 24 Monate alt sein.
- 2) An der Stöberprüfung können nur Hunde mit nachgewiesenem Spur-/Fährtenlaut und nachgewiesener Schussfestigkeit teilnehmen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 29 Ablauf der Prüfung allgemein

- 1) Eine Stöberprüfung darf nur im Zeitraum vom 01. September bis 31. Januar stattfinden. Sie kann im Rahmen einer Jagd durchgeführt werden.
- 2) Der Hundeführer gibt zu Beginn der Prüfung bekannt, in welcher Form des Stöberns er mit seinem Hund geprüft werden soll.
- 3) Zur Prüfung des Stöberns müssen größere, deckungsreiche Einstände mit gutem Wildvorkommen zur Verfügung stehen.
- 4) Es wird eine ausreichend große Fläche mit dichtem Bewuchs und vermutetem Wildvorkommen mit Schützen abgestellt oder abgesetzt.
- 5) Jeder Hund ist einzeln, mindestens 20 Minuten, zu prüfen. Alle anderen Hunde befinden sich in ausreichendem Abstand und dürfen die Prüfung nicht stören
- 6) Der zu prüfende Hund wird mit einem Ortungsgerät ausgestattet.
- 7) Die Prüfung soll auch genutzt werden, um Wild zu erlegen. Hierbei sind die einschlägig bekannten Sicherheitsvorschriften zu beachten, die für alle Gesellschaftsjagden gelten.

§ 30 Ablauf der Prüfung beim Stöbern vom Stand

- 1) Der Hundeführer wird von den Prüfern in seinen Stand eingewiesen. Die Prüfer beobachten aus angemessener Entfernung das Gespann.
- 2) Nachdem sich der Hundeführer in aller Ruhe an seinem Stand eingerichtet hat, schnallt er nach Aufforderung durch die Prüfer seinen Hund und fordert ihn dazu auf, in der Fläche nach Wild zu suchen.
- 3) Der Hundeführer darf seinen Stand nicht verlassen. Alle Kommandos sollen möglichst leise, noch besser nur als Sichtzeichen gegeben werden.

§ 31 Beurteilung der Arbeit beim Stöbern vom Stand

- 1) Bei der Beurteilung zählt der Gesamteindruck, den der Hund beim Stöbern macht.
- 2) Der Hund soll sich vor dem Schnallen ruhig verhalten und sich an seinem Hundeführer orientieren.
- 3) Die Suche muss ausreichend weiträumig und systematisch um den Hundeführer herum erfolgen. Der Hund muss bei der Suche nach Wild den Sichtkontakt zu seinem Führer aufgeben. Hunde, die am Stand des Führers kleben oder zu engräumig suchen und den Hundeführer dadurch bei der Jagdausübung behindern, können die Prüfung nicht bestehen. Der Hund soll sich bei der Suche aber nicht unangemessen weit entfernen und in angemessenen Zeitabständen den Kontakt zu seinem Hundeführer suchen.
- 4) Kommt der Hund an Wild, so soll er ihm länger anhaltend lauthals folgen. Der Hund soll sich dabei nicht weiter als 1 km vom Hundeführer entfernen. Spätestens nach einer Stunde, idealerweise aber nach 20 bis 30 Minuten, sollte der Hund zu seinem Führer zurückkommen. Hunde, die nicht selbständig zurückkommen, haben die Prüfung nicht bestanden.
- 5) Der Hund muss sich ggfs. erneut schicken lassen. Darüber entscheiden die Prüfer.

- 6) Gibt der Hund anhaltend Standlaut an Schwarzwild, so soll die Prüfergruppe den Hund unterstützen, indem sie den Standlaut angeht und das Wild hochmacht.
- 7) Findet ein Hund trotz aller Bemühungen kein Wild, so ist die Art der Suche zu bewerten, indem der Hund an insgesamt zwei verschiedenen Stellen angesetzt wird. Der Hund muss in diesem Fall mit seinem Verhalten zeigen, dass er selbständig gezielt nach Wild sucht. Dazu muss er sich an jeder der Teilflächen ausreichend weit (lt. Ortungsgerät wenigstens 150 m, besser 300 m) in Bereiche hineinarbeiten, in denen mit Wild zu rechnen ist. Zur Kontrolle kann ein erfahrener Stöberhund in die Fläche geschickt werden. Findet dieser im Umkreis von 300 m Wild, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- 8) Hunde, die die geforderte Leistung beim Suchen gezeigt haben, aber kein Wild finden konnten, sind mit der Mindestnote 1 zu bewerten.

§ 32 Ablauf der Prüfung beim Stöbern in der Treibergruppe

- 1) Der Hundeführer bildet zusammen mit den Prüfern und ggfs. weiteren Personen eine Treibergruppe. Die Treibergruppe geht mit lautem Rufen durch Bereiche mit vermutetem Wildvorkommen.
- 2) Der Hundeführer schnallt seinen Hund in der Fläche und fordert ihn auf, nach Wild zu suchen.
- 3) Der Hundeführer muss seine Position in der Treibergruppe halten und weitergehen. Er kann seinen Hund bei der Arbeit lautstark durch Rufen und Pfeifen unterstützen.

§ 33 Beurteilung der Arbeit beim Stöbern in der Treibergruppe

- 1) Bei der Beurteilung zählt der Gesamteindruck, den der Hund beim Stöbern macht.
- 2) Der Hund soll sich vor dem Schnallen ruhig verhalten und sich an seinem Hundeführer orientieren.
- 3) Die Suche muss – immer abhängig von Gelände und Bewuchs - ausreichend weiträumig um den Hundeführer herum erfolgen (idealerweise in einem Radius von 50 – 150 m). Der Hund muss bei der Suche nach Wild den Sichtkontakt zu seinem Führer aufgeben. Hunde, die an ihrem Führer kleben, können die Prüfung nicht bestehen. Der Hund soll sich bei der Suche aber auch nicht zu weit entfernen und in angemessenen Zeitabständen den Kontakt zu seinem Hundeführer suchen.
- 4) Kommt der Hund an Wild, so soll er ihm kurz lauthals folgen. Der Hund soll sich dabei nicht weiter als 500 m vom Hundeführer entfernen. Spätestens nach 30 Minuten, idealerweise aber nach 5 - 10 Minuten, sollte der Hund zu seinem Führer zurückkommen. Hunde, die nicht zu ihrem Hundeführer zurückkommen, haben die Prüfung nicht bestanden.
- 5) Der Hund muss sich ggfs. erneut schicken lassen. Darüber entscheiden die Prüfer.
- 6) Gibt der Hund anhaltend Standlaut an Schwarzwild, so soll die Treibergruppe den Hund unterstützen, indem sie den Standlaut angeht und das Wild hochmacht.
- 7) Findet ein Hund trotz aller Bemühungen kein Wild, so ist die Art der Suche zu bewerten, indem mit dem Hund zwei verschiedene Bereiche durchgedrückt werden. Der Hund muss in diesem Fall mit seinem Verhalten zeigen, dass er selbständig gezielt nach Wild sucht. Dazu muss er sich an jeder der Teilflächen ausreichend weit (lt. Ortungsgerät wenigstens 50 m, besser 150 m) in Bereiche hineinarbeiten, in denen mit Wild zu rechnen ist. Er muss dabei den Sichtkontakt zu seinem Führer aufgeben. Keinesfalls darf er so an seinem Führer kleben, dass er kein Wild finden kann. Zur Kontrolle können die Prüfer mit einem erfahrenen Stöberhund durch die Fläche gehen. Findet dieser im Umkreis von 150 m Wild, so ist die Prüfung nicht bestanden.

- 8) Hunde, die die geforderte Leistung beim Suchen gezeigt haben, aber kein Wild finden konnten, sind mit der Mindestnote 1 zu bewerten.

Inkrafttreten

Diese aktualisierte Prüfungsordnung des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderdackel) e.V. tritt am 09.09.2026 in Kraft.

Ergänzungen der Prüfungsordnung des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderdackel) e.V. sind mit dem Beschluss des Vereinsvorstands wirksam.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Vereins Schwarzwälder Bracke (Wälderdackel) vom 22.12.2025 außer Kraft.